

HOYER

Lieferanten- kodex

Der Verantwortung bewusst –
Der Tradition verpflichtet

hoyer.de

Inhalt

3 Ein Wort der Familie

4 Einhaltung von geltenden Gesetzen und Pflichten

- Voraussetzung für die Zusammenarbeit und Weitergabe der Anforderungen
- Geltende Gesetze
- Geldwäschegesetz und Sanktionen
- Kartellrecht und fairer Wettbewerb
- Korruptionsverbot
- Fairness und Konformität bei Löhnen, Arbeitszeiten und sozialen Leistungen

7 Geschäftspraktiken

- Qualität der angebotenen Waren und Dienstleistungen
- Umgang mit Kollegen, Kunden und Geschäftspartnern
- Interessenskonflikte
- Datenschutz und Informationssicherheit
- Außenwirtschaft

9 Gesundheit und (Arbeits-) Sicherheit

- Arbeitsschutz und -sicherheit
- Gesundheit

10 Unternehmerische Verantwortung, Nachhaltigkeit und Umweltschutz

- Motivation zu nachhaltigem Verhalten
- Ressourcenschonung, CO₂-Reduzierung und Einhaltung von Umweltstandards
- Umgang mit Konfliktmineralien
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- Umgang mit gefährlichen Stoffen
- Diskriminierungsverbot
- Arbeit unter Zwang
- Vereinigungsfreiheit und Meinungsfreiheit

13 Umsetzung der Anforderungen

- Risikomanagement
- Schulungen und Weiterbildungen
- Dokumentationspflicht und Informationsabfragen
- Mitteilungspflicht
- Mitteilungspflicht von Risiken oder Verletzungen
- Beschwerdeverfahren
- Abhilfemaßnahmen
- Kontrollmechanismen
- Kündigungsrecht und Schadensersatz

16 Zustimmung zum Hoyer-Lieferantenkodex

Ein Wort der Familie

Der Erfolg der VISKA B.V. & Co. KG (zusammen mit verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 ff. AktG, im Folgenden „Hoyer“) ist von dem Vertrauen der Kunden, der breiteren Öffentlichkeit sowie von der Reputation des Unternehmens abhängig. Nachhaltigkeit im weiteren Sinne, Gesetzeskonformität und Integrität sind auch deshalb für Hoyer ein besonders hervorzuhebender Bestandteil der Unternehmensstrategie und spiegeln die Wertvorstellungen der Familie wesentlich wider. Besonders wichtig ist uns dabei die stetige Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Schutz der Menschenrechte und der Umwelt.

Der Name der Familie Hoyer steht stellvertretend für das Unternehmen und seine Handlungen. Als Inhaberfamilie kommen wir unseren Werten und den Werten unseres Unternehmens täglich nach. Ebenso hat es für uns Priorität, dass unsere Mitarbeitenden sowie unsere nationalen und internationalen unmittelbaren Zulieferer als Vertragspartner (nachfolgend „Zulieferer“) diesem Beispiel folgen, ganz im Sinne unseres Mottos: **der Verantwortung bewusst, der Tradition verpflichtet.**

Gemeinsam mit Ihnen möchten wir aktiv Verantwortung für unsere Umwelt, für unsere Regionen, die Mitarbeitenden in unserer Lieferkette und unsere Gesellschaft übernehmen. Die Grundlage der erfolgreichen Zusammenarbeit mit unseren Zulieferern bilden seit Jahren Respekt und Vertrauen, gegenseitige Wertschätzung und Offenheit. Zur Herstellung unserer Produkte beziehen wir weltweit Rohstoffe, Waren und Dienstleistungen und erwarten von allen Zulieferern ein Höchstmaß an Integrität und Nachhaltigkeit. Diese Erwartungen gelten sowohl für die eigenen unternehmerischen Tätigkeiten unserer Zulieferer als auch für die tiefere Lieferkette. Wir legen großen Wert darauf, dass unsere Geschäftspartner auch die hier definierten weitergehenden Werte zu

jeder Zeit teilen und fördern. Hoyer ist bereit, dies durch gemeinsame Bemühungen und langfristige Zusammenarbeit in der Lieferkette sicherzustellen.

Um uns selbst und unseren Zulieferern dabei zu helfen, diese Unternehmensstrategie und unsere Werte jeden Tag zu leben, formuliert dieser Verhaltenskodex unsere konkreten Erwartungen an Zulieferer. Er soll das gemeinsame Bewusstsein weiter schärfen und dabei unterstützen, die richtigen Entscheidungen zu treffen und geltende Gesetze und Richtlinien einzuhalten. Die Erfüllung der Erwartungen berücksichtigen wir auch im Rahmen unserer Beschaffungsprozesse.

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) legt menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten fest, die sowohl unseren eigenen Geschäftsbereich als auch unsere Lieferkette betreffen und prägt die nachfolgend formulierten Inhalte.

Neue Herausforderungen und Rahmenbedingungen können kontinuierliche Adaptionen bzw. Ergänzungen an diesem Kodex erfordern. Es ist für uns besonders wichtig, auf Änderungen der Rechtslage oder wesentliche Veränderungen unserer Risikoanalyse angemessen zu reagieren. Der Supplier Code of Conduct kann unter diesen Voraussetzungen durch Hoyer auch im Laufe der Zusammenarbeit einseitig angepasst werden. Über Änderungen werden wir unsere Zulieferer rechtzeitig informieren.

Wir bedanken uns bei unseren Zulieferern für die Unterstützung durch ihre Konformität mit diesen Werten und Richtlinien und freuen uns, die Zusammenarbeit auf dieser Grundlage weiter zu vertiefen.

Die Familie Hoyer



Familie Hoyer
(v.l. Markus Hoyer,
Stefan Hoyer,
Heinz-Wilhelm Hoyer
Ulrike Hoyer und
Thomas Hoyer)

Einhaltung von geltenden Gesetzen und Richtlinien

»Unser tägliches Handeln ist konsequent und ausnahmslos in Konformität mit den jeweils gültigen geltenden Gesetzen, inklusive der Einhaltung von Sanktionen, Handelsrestriktionen und Lieferkettensorgfaltspflichten. Wir tolerieren in unserem Unternehmen in keinem Fall Bestechung, Bestechlichkeit oder Korruption sowie Versuche derselben und verfügen über Prozesse und Kontrollmechanismen zur Verhinderung.«

Voraussetzung für die Zusammenarbeit und Weitergabe der Anforderungen

Die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung ist Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit Hoyer.

Mehr über die von uns priorisierten Risiken erfahren Zulieferer in unserer Grundsatzerklärung über Menschenrechte. Diese können eine Orientierung dafür bieten, welchen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken durch Zulieferer besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Wir erwarten von unseren Zulieferern zunächst, dass sie die nachfolgenden Erwartungen in ihrem eigenen Geschäftsbereich erfüllen. Der Zulieferer trifft geeignete und angemessene Maßnahmen, die so wirksam wie möglich der Erfüllung der folgenden Erwartungen dienen. Er kann sich dabei an branchenspezifischen Empfehlungen wie dem „Oil and Gas Sector Guide on Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights“ orientieren. Insbesondere erwarten wir, dass der Zulieferer seine Mitarbeiter befähigt, diese zu erfüllen. Sollten sich Fragen zu den Erwartungen ergeben, erteilen wir gerne weitere Auskünfte, bieten Schulungen und Weiterbildungen an und stimmen das Vorgehen gemeinsam ab.

Darüber hinaus wird der Zulieferer die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen auch entlang seiner Lieferkette angemessen adressieren. Dazu soll er geeignete vertragliche Vereinbarungen mit seinen eigenen Zulieferern treffen sowie angemessene und erforderliche Maßnahmen ergreifen, um zu überprüfen, ob die Erwartungen auch durch seine Geschäftspartner und Zulieferer erfüllt werden. Hoyer steht gerne für eine Zusammenarbeit zur Verfügung, sofern der Zulieferer gemeinsam Maßnahmen in der vorgelagerten Lieferkette ergreifen möchten.

Geltende Gesetze

Grundvoraussetzung für eine geschäftliche Beziehung mit Hoyer ist die ausnahmslose Konformität mit geltenden Gesetzen, inklusive der geltenden nationalen und internationalen Regularien bezüglich des Handels. Für den Verstoß gegen geltende Gesetze zeigt Hoyer keinerlei Toleranz.

Dies bezieht sich vor allem auch auf die Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften und Standards in anderen Ländern als der Bundesrepublik Deutschland, in denen Zulieferer ansässig sind. Folgende Grundlagen sind hierbei zu beachten:

Menschenrechte:

- Internationale Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen (UN)
- Grundlagen des Global Compact der Vereinten Nationen (UN)
- Rechte und Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

Umwelt:

- Pariser Klimaschutzabkommen zur Reduktion klimaschädlicher Emissionen
- Basler Übereinkommen zur grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen¹
- Stockholmer Übereinkommen zum Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen²
- Minamata Übereinkommen zur Freisetzung von Quecksilber³

Hoyer orientiert sich an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und dem OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Hoyer akzeptiert keine Verstöße gegen diese Prinzipien und wird bei möglichen Vorfällen in Übereinstimmung mit anwendbaren Gesetzen einschreiten. Hierfür hat Hoyer angemessene, wirksame und robuste Prozesse implementiert.

¹ BGBl. 1994 II S. 2703, 2704

² BGBl. 2002 II S. 803, 804

³ BGBl. 2017 II S. 610, 611

Geldwäschegesetz und Sanktionen

Geldwäsche wird bei Hoyer weder praktiziert, noch unterstützt oder ermöglicht. Geschäftspartner beteiligen sich nicht an solchen Praktiken und führen risikobasiert angemessene Prozesse zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein. Dies gilt auch für bestehende Sanktionen sowie etwaige andere Handelsrestriktionen. Jegliche Zuwiderhandlungen werden mit der Beendigung der geschäftlichen Beziehungen geahndet.

Kartellrecht und fairer Wettbewerb

Hoyer ist davon überzeugt, dass der freie und faire Wettbewerb gesamtwirtschaftlich vorteilhaft ist. Gesetze, welche den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die Kartellgesetze, werden von uns eingehalten. Dabei folgt Hoyer den Regularien des Kartellrechts und unterstützt einen fairen Wettbewerb und freie Märkte. Hoyer lässt keinerlei kartellrechtswidrige Absprachen zu. Daher lehnt Hoyer eine Beteiligung an wettbewerbswidrigen Geschäftspraktiken konsequent ab. Hoyer erwartet dies auch von ihren Zulieferern. Preise und andere Vertragsbedingungen bilden sich im freien und fairen Wettbewerb. Märkte, Kunden und Lieferanten werden nicht aufgeteilt. Produktionsanpassungen werden nicht mit Wettbewerbern besprochen.

Korruptionsverbot

Hoyer lehnt jegliche Form von Korruption strikt ab. Gleiches gilt für die Tatbestände des Diebstahls, der Untreue, des Betrugs oder der Erpressung. Jede Gewährung von Vorteilen einzelner Privatpersonen, Amtsträger, Unternehmen oder Personengruppen mit dem Ziel Entscheidungsprozesse aktiv oder passiv zu beeinflussen, sind auch durch Zulieferer abzulehnen. Der Zulieferer führt risikobasiert angemessene Prozesse zur Korruptionsprävention ein.

Fairness und Konformität bei Löhnen, Arbeitszeiten und sozialen Leistungen

Bei allen Vergütungen und Sozialleistungen halten Zulieferer strikt die Grundprinzipien hinsichtlich des Mindestlohns, geltender Überstundenregelungen und gesetzlicher Sozialleistungen ein. Zulieferer dulden in keiner Phase der Produktion oder der Bearbeitung Kinderarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 138, 182).

Kinderarbeit umfasst insbesondere

- die Beschäftigung von Kindern vor dem Ende ihrer Schulpflicht oder im Alter von weniger als 15 Jahren außer in zulässigen Ausnahmefällen.
- alle Formen der Sklaverei, Kinderhandel, Leibeigenschaft sowie Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit, Zwangsrekrutierung von Kindern für bewaffnete Konflikte.
- jegliche direkte und indirekte Beteiligung an Kinderprostitution und -pornographie.
- jegliche direkte oder indirekte Beteiligung an sonstigen unerlaubten Tätigkeiten durch Kinder.
- jegliche Arbeitsbedingungen, die die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern gefährden.

Angemessene Maßnahmen des Zulieferers können unter anderem Alterskontrollen, Aufklärungsarbeit und anonyme Meldekanäle umfassen. Gerade angemessene Löhne können in Familien dazu beitragen, dass die Beschäftigung von Kindern nicht in Betracht gezogen wird.

Zulieferer halten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Arbeitszeiten und Ruhezeiten, Vergütungen, Mindesteinkommen und Sozialleistungen ein. Um Mitarbeitern einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, gewähren Zulieferer zumindest den anwendbaren, am Beschäftigungsort geltenden Mindestlohn. Wenn der gesetzliche Mindestlohn die Lebenshaltungskosten nicht deckt, werden die Zulieferer eine angemessene Anpassung der Vergütung anstreben.

Der Einsatz von Fremdpersonal hat grundsätzlich in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Hoyer hält ihre Zulieferer und internationalen Partner dazu an, insbesondere in Abwägung menschlicher Risiken, wie z. B. des Arbeitsschutzes, unmenschlicher Behandlung und dem Schutz von Leib und Leben Geschäftsfelder zu kontrollieren.

Zulieferer werden private und öffentliche Sicherheitskräfte nicht nutzen, wenn dies aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zur Beschneidung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, der Verletzung von Leib und Leben sowie zu Folter oder sonst unangemessener Behandlung führt.

Geschäftspraktiken

»Die Zufriedenheit unserer Kunden ist unsere Priorität. Diese erreichen wir durch das Anbieten von qualitativ hochwertigen Produkten und einen vertrauensvollen, respektvollen Umgang der Mitarbeiter, die durch ständige Aus- und Weiterbildung ein Höchstmaß an Know-how mitbringen.«

Qualität der angebotenen Waren und Dienstleistungen

Hoyer steht für höchste Qualität der Waren und Dienstleistungen. Um dieses Versprechen einlösen zu können, benötigt Hoyer Zulieferer, die diesen Anspruch teilen. Wir erwarten, dass vereinbarte Qualitätsstandards eingehalten werden. Hoyer ermutigt Zulieferer, regelmäßig interne und externe Audits (etwa nach DIN ISO 9001) durchzuführen.

Umgang mit Kollegen, Kunden und Geschäftspartnern

Basis für die Zusammenarbeit mit Hoyer ist ein Höchstmaß an Integrität und Anstand. Zulieferer vermeiden den „bösen Anschein“. Zulieferer werden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung Hoyer Geschenke oder Einladungen nur im rechtlich zulässigen Rahmen und mit großer Zurückhaltung machen. Hierbei ist in jedem Fall sicherzustellen, dass der Empfänger keinerlei Beeinflussung unterliegt, unabhängig davon, ob dies absichtlich oder unabsichtlich der Fall ist. Geschäftspartner dürfen in keinem Fall etwaige Zuwendungen annehmen oder vergeben, um damit kommerzielle Entscheidungen zu beeinflussen.

Jegliche Art von Einflussnahme und Bestechung lehnt Hoyer konsequent ab. Dies gilt auch für Zulieferer im In- und Ausland. Zuwiderhandlungen können zu einer sofortigen Beendigung der geschäftlichen Beziehungen führen.

Interessenskonflikte

Hoyer erwartet, dass die Zusammenarbeit zu marktüblichen Konditionen erfolgt. Etwaige Interessenskonflikte von Zulieferern sind Hoyer unverzüglich anzuzeigen. Bei Interessenskonflikten, die aus der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern erwachsen können, hält Hoyer Zulieferern zu einer angemessenen Klärung dieser Sachverhalte an.

Datenschutz und Informationssicherheit

In der modernen Informationsgesellschaft hat der Datenschutz einen hohen Stellenwert zum Schutz des Individuums. Zulieferer halten anwendbare Datenschutzgesetze sowie Regelungen der Informationssicherheit ein.

Außenwirtschaft

Im internationalen Handel hält Hoyer ihre Zulieferer an, sich an nationale und internationale Regelungen des Außenwirtschaftsrechts zu halten. Ein besonderes Augenmerk liegt hier auf den Exportkontroll- und Embargovorschriften sowie auf der Kontrolle unzulässiger Geschäftsaktivitäten mit sanktionierten Personen, Unternehmen und Organisationen.

Gesundheit und (Arbeits-) Sicherheit

»Die Sicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeiter, Kunden und Zulieferer ist unser höchstes Gut. Aus diesem Grund wird ausnahmslos darauf geachtet, diese zu schützen und stetig zu verbessern. Das selbe erwarten wir auch von unseren Zulieferern.«

Arbeitsschutz und -sicherheit

Als verantwortungsbewusster Arbeitgeber erkennen Zulieferer das Thema Sicherheit als eine grundlegende Säule an. Zulieferer reduzieren potenzielle Gefahren am Arbeitsplatz durch angemessene Sicherheitsstandards und Schutzmaßnahmen für die Arbeitsstätte, den Arbeitsplatz und die Arbeitsmittel. Hierbei sollen sich die Zulieferer an anerkannten Normen wie ISO 45001 orientieren. Der verantwortungsvolle Umgang mit chemischen, physikalischen oder biologischen Stoffen zum Schutz der Mitarbeiter wird durch angemessene Maßnahmen sichergestellt. Auch in der Zusammenarbeit mit Zulieferern im Ausland legt Hoyer Wert auf die Einhaltung des Rechts auf Arbeitsschutz und dessen geltende Pflichten in Anlehnung an die jeweiligen nationalen Gesetzesgrundlagen.

Gesundheit

Zulieferer halten die Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ein. Dies schließt anwendbare Gesetze über Pausen, Ruhezeiten und Freizeit ein. Die Arbeitszeiten dürfen die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwerte nicht überschreiten.

Unternehmerische Verantwortung, Nachhaltigkeit und Umweltschutz

»Wir haben als Familienunternehmen eine besondere Verpflichtung unseren Mitarbeitern, Geschäftspartnern und unserer Umwelt gegenüber und sind uns dieser sozialen Verantwortung immer bewusst. Aus diesem Grund ist Nachhaltigkeit fester Bestandteil unserer Geschäftsbeziehungen, um heutige und zukünftige Generationen zu schützen.«

Motivation zu nachhaltigem Verhalten

Hoyer ist nicht nur der Schutz der Menschenrechte ein Anliegen, sondern auch der nachhaltige Umgang mit der Umwelt. Ein entsprechendes Bekenntnis erwartet Hoyer auch von ihren Zulieferern. Wir ermuntern Zulieferer, Ideen und Verbesserungsvorschläge abzugeben, um die Prozesse stetig zu verbessern und die Nachhaltigkeit weiter zu stärken.

Ressourcenschonung, CO₂-Reduzierung und Einhaltung von Umweltstandards

Zulieferer gehen mit Ressourcen sparsam und behutsam um. Hierzu gehört auch die Ergreifung von frühzeitigen und angemessenen Maßnahmen, um Umweltschäden gänzlich zu vermeiden bzw. zu reduzieren sowie den Einsatz der besten verfügbaren Technik zu gewährleisten. Zulieferer reduzieren die direkten und indirekten Emissionen entlang der Lieferkette und arbeiten kontinuierlich an einer Verbesserung der Energiebilanz vor dem Hintergrund der erneuerbaren Energien und alternativer Energiequellen.

Bei der Geschäftstätigkeit betrachten Zulieferer den Produktlebenszyklus gesamthaft und ergreifen angemessene Maßnahmen zur Ressourcenschonung von der Entwicklung bis zur Entsorgung. Ebenso werden Abfälle ausschließlich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch zertifizierte Fachbetriebe entsorgt.

Umgang mit Konfliktmineralien

Zulieferer nehmen ihre Verantwortung im Bereich der Konfliktmaterialien und Hochrisiko-Rohstoffe wahr. Die Zulieferer unterstützen Hoyer bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf den Umgang mit Rohstofflieferketten und den damit verbundenen Schutz von Menschenrechten und der Umwelt.

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Zulieferer von Hoyer schützen die natürlichen Lebensgrundlagen. Insbesondere in der Nähe von Produktionsstätten vermeiden Zulieferer schädliche Bodenveränderung, Gewässer- oder Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen und übermäßigen Wasserverbrauch, um die Nahrungsmittelproduktion nicht erheblich zu beeinträchtigen, den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen zu erschweren oder gänzlich zu verhindern oder die Gesundheit zu schädigen.

Um ein soziales Ungleichgewicht in den Regionen der Produktionsstätten zu vermeiden und die Lebensgrundlage der Menschen vor Ort zu sichern, lehnt Hoyer eine widerrechtliche Zwangsräumung bzw. den widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern ab. Zulieferer beachten dies insbesondere beim Erwerb, der Bebauung oder sonstigen Nutzung dieser Güter.

Umgang mit gefährlichen Stoffen

Hinsichtlich gefährlicher Stoffe wie Quecksilber oder persistenten organischen Schadstoffen hält sich Hoyer an die anwendbaren Gesetze und Vorschriften. Sofern Zulieferer mit den nachfolgenden Stoffen oder Abfällen in Berührung kommen, stellen sie den angemessenen Umgang mit diesen sicher. Dies gilt entsprechend für gefährliche Abfälle.

Diskriminierungsverbot

Hoyer setzt sich seit vielen Jahren für Arbeitsplätze ohne Diskriminierung ein. Dies erwartet Hoyer auch von Zulieferern. Zulieferer diskriminieren nicht aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern dies nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Zudem ist die ungleiche Bezahlung – insbesondere der verschiedenen Geschlechter – für gleichwertige Arbeit verboten. Gleiches gilt für jegliche Form von sexueller Belästigung oder sexueller Ausbeutung.

Arbeit unter Zwang

Zulieferer setzen sich für eine Arbeitsleistung ohne Zwang oder Androhung von Strafe in Übereinstimmung mit den ILO Kernarbeitsnormen (Übereinkommen Nr. 29) und dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ein. Dies bedeutet für Zulieferer und Geschäftspartner eine grundlegende Transparenz in Bezug auf Zwangsarbeit und Menschenhandel und deren Ablehnung. Auch erbrachte Arbeitsleistungen, die Leibeigenschaft, Sklaverei oder andere Formen der Ausbeutung oder Erniedrigung zur Grundlage haben, werden nicht akzeptiert. Von Zulieferern wird daher erwartet, dass sie weder die Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit noch jegliche Form der Sklaverei oder sklavenähnliche Praktiken zulassen. Der Zulieferer hat unter anderem sicherzustellen, dass er eine angemessene Frist für die Kündigung der Arbeitsverhältnisse seitens der Mitarbeiter festlegt. Verstöße hiergegen werden streng geahndet.

Vereinigungsfreiheit und Meinungsfreiheit

Natürlich sind nicht immer alle Mitarbeitenden einer Meinung. Zulieferer wahren das Recht auf Koalitionsfreiheit, den freien Zusammenschluss von Gewerkschaften und den Beitritt, das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen. Gewerkschaften dürfen sich in Einklang mit dem Recht des Beschäftigungsorts frei betätigen. Das Beschneiden dieser grundlegenden Mitarbeiterrechte innerhalb der Lieferkette lehnt Hoyer ab. Zulieferer werden wegen der Gründung, des Beitritts und der Mitgliedschaft keine ungerechtfertigten Diskriminierungs- oder Vergeltungsmaßnahmen gegen Mitarbeiter ergreifen. Zulieferer streben an, offen und konstruktiv mit Forderungen von Mitarbeitern und Gewerkschaften umzugehen.

Der Schutz der Meinungsfreiheit, der Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre hat bei Hoyer besonderen Stellenwert. Er dient innerhalb der Unternehmungen als Grundlage für eine respektvolle Kommunikation, bzw. für den respektvollen Umgang miteinander. Für Hoyer ist es deshalb besonders wichtig, dass Zulieferer sich ebenfalls mit diesen Grundlagen identifizieren können.

Umsetzung der Anforderungen

Risikomanagement

Der Zulieferer erklärt sich bereit, es Hoyer durch angemessene, aktive und wahrheitsgemäße Mitwirkung zu ermöglichen, ihre Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dies schließt angemessene Beteiligung an Präventionsmaßnahmen ein. Die Sorgfaltspflichten ergeben sich zum Beispiel aus dem deutschen LkSG.

Für die Umsetzung dieses Supplier Code of Conduct sollen beim Zulieferer eindeutige Zuständigkeiten bestehen. Die erläuterten Erwartungen und insbesondere die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sollen in den relevanten Prozessen angemessen berücksichtigt werden. Der Zulieferer implementiert dementsprechend risikobasiert angemessene Maßnahmen und Verfahren, die dies sicherstellen. Risikobasierte Kontrollmaßnahmen können es dem Zulieferer ermöglichen, die Effektivität der Anpassungen zu bewerten. Hoyer wird risikobasiert und angemessen mit dem Zulieferer zusammenarbeiten und diesen unterstützen.

Schulungen und Weiterbildungen

Hoyer gewährleistet bei Bedarf die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zu den Inhalten dieses Supplier Code of Conduct (und insbesondere zu den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen) in einem angemessenen Rahmen. Es kann sich dabei um eigene Schulungen oder Schulungen durch Dritte wie zum Beispiel Brancheninitiativen handeln. Der Zulieferer stellt sicher, dass relevante Mitarbeiter an den Schulungen und Weiterbildungen teilnehmen können.

Dokumentationspflicht und Informationsabfragen

Der Zulieferer dokumentiert, welche Maßnahmen er trifft, um den in diesem Supplier Code of Conduct formulierten Erwartungen gerecht zu werden. Die Aufzeichnungen bewahrt er ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang auf.

Der Zulieferer stellt Hoyer diese und darüber hinausgehende Informationen zur Einhaltung der Gesetze und dieses Supplier Code of Conduct auf Anfrage zur Verfügung.

Bevor wir den Zulieferer um die Übermittlung entsprechender Informationen bitten, prüfen wir sorgfältig, welche wir benötigen. Die Begründung für Datenabfragen wird gegenüber dem Zulieferer kommuniziert. Wir gewährleisten den Schutz der übermittelten Daten, weisen jedoch darauf hin, dass wir unter anderem gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie im Rahmen der Berichtspflicht gemäß dem LkSG öffentlich auskunftspflichtig dazu sind, inwiefern wir unsere Sorgfaltspflichten nach dem LkSG erfüllen.

Mitteilungspflicht

Der Zulieferer ist verpflichtet, uns unter Wahrung berechtigter Interessen jeden Verstoß gegen diesen Supplier Code of Conduct mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht bereits, sobald tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung bestehen. Darüber hinaus erklärt sich der Zulieferer bereit, uns über wesentlich veränderte und vor allem wesentlich erweiterte Risikolagen zu informieren. Auch über rechtliche Vorgänge, behördliche Ermittlungen oder Strafverfahren mit Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung zu Hoyer informiert der Zulieferer.

Mitteilungspflicht von Risiken oder Verletzungen

Sollte der Zulieferer in seinem eigenen Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette wesentlich erweiterte Risiken hinsichtlich der genannten Pflichten oder tatsächliche Anhaltspunkte für deren Verletzung feststellen, ist er – soweit dies rechtlich zulässig ist – verpflichtet, uns dies unverzüglich, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt, mitzuteilen.

Wesentlich erweiterte Risiken können sich zum Beispiel aufgrund von Veränderungen in der Lieferkette wie neue Vertragspartner, neue Produktionsstätten oder durch geänderte Rohstoffbedarfe ergeben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es sich um Standorte in Hochrisikoländern oder -bereichen handelt.

Beschwerdeverfahren

Eine offene und ehrliche Gesprächskultur mit ihren Zulieferern ist Hoyer sehr wichtig. Eine solche Gesprächskultur kann dabei helfen, Risiken und Verstöße frühzeitig zu erkennen und gemeinsam abzustellen.

Zur Meldung von Risiken und Verletzungen hat Hoyer ein Beschwerdeverfahren eingerichtet: <https://www.hoyer.de/unternehmen/grundsätze/integritaetskanal/>.

Über dieses Beschwerdeverfahren kann jedermann entlang der ganzen Lieferkette Risiken und Verletzungen in unserem eigenen Geschäftsbereich, bei unseren Zulieferern oder mittelbaren Zulieferern melden.

Das System wahrt die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber und schützt vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer gutgläubigen Beschwerde. Der Zulieferer informiert seine Mitarbeiter über dieses Beschwerdeverfahren und ermutigt diese zur Meldung. Er stellt ebenfalls sicher, dass Hinweisgeber vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde geschützt sind, sofern nicht bewusst falsche Informationen übermittelt werden. Der Zulieferer wird die Informationen zum Beschwerdeverfahren und die Erwartungen zur No-Retaliation-Politik angemessen an die tiefere Lieferkette weitergeben.

Die Verfahrensordnung ist hier öffentlich online zugänglich. Dort wird beschrieben, wie die Beschwerde unparteiisch und unabhängig bearbeitet wird.

Abhilfemaßnahmen

Drohende und tatsächlich aufgetretene Verletzungen der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten in der gemeinsamen Lieferkette werden der Zulieferer und Hoyer in Zusammenarbeit verhindern, beenden oder jedenfalls minimieren. Der Zulieferer ist diesbezüglich zur Kooperation mit Hoyer bereit und stellt insbesondere die erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der Zulieferer ergreift im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen und beendet eine Verletzung, sofern ihm dies möglich ist.

Kann eine Verletzung nicht in absehbarer Zeit abgestellt werden, teilt der Zulieferer dies unverzüglich mit und erstellt gemeinsam mit Hoyer ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung inklusive eines Zeitplanes.

Hoyer ist berechtigt, dem Zulieferer für dessen erforderliche Mitwirkung an Abhilfemaßnahmen angemessene Nachfristen zu setzen. Diese betragen, Fristen für die Informationsübermittlung ausgenommen, mindestens vier Wochen, solange nicht zum effektiven Schutz hochrangiger Rechtsgüter wie des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen eine kürzere Frist angemessen ist.

Hoyer kann im Falle schwerwiegender Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten die Geschäftsbeziehung temporär aussetzen, bis die Verletzung beendet und das Risiko weiterer Verletzungen gemeinsam minimiert wurde. Die Vertragsparteien sind für diesen Zeitraum nicht verpflichtet, ihre Leistungs- und Lieferpflichten zu erfüllen. Über das Aussetzen und die Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehung wird der Zulieferer schriftlich und unverzüglich informiert.

Kontrollmechanismen

Hoyer behält sich vor, die Einhaltung der Gesetze und des Verhaltenskodex jährlich und aus begründetem Anlass (etwa hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für Verstöße gegen den Verhaltenskodex) auch mehrfach nach vorheriger Ankündigung und innerhalb der üblichen Geschäftszeiten bei dem Zulieferer selbst oder durch externe Experten im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen schriftlich oder vor Ort zu prüfen. Hierbei werden die berechtigten Interessen des Zulieferer geschützt und die Geschäftsabläufe möglichst nicht beeinträchtigt.

Kündigungsrecht und Schadensersatz

Ziel dieses Code of Conduct ist es, gemeinsam Verantwortung für die Lieferkette zu übernehmen. Insbesondere beenden wir nicht aufgrund von Verletzungen durch Zulieferer oder in deren Lieferkette ohne Weiteres die Geschäftsbeziehung.

Hoyer ist jedoch in Ausnahmefällen berechtigt, bestimmte mit Verletzungen in Verbindung stehende Verträge zu kündigen sowie die gesamte Geschäftsbeziehung abzubauen und damit jeden Vertrag zu kündigen. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn:

1. Hoyer die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet,
2. die Umsetzung der in einem Konzept nach Ziffer 4.5 erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit oder gesetzter Nachfristen keine Abhilfe bewirkt,
3. Hoyer keine anderen milderer Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Vergütungsansprüche des Zulieferers für noch nicht erbrachte Leistungen stehen ihm im Falle einer solchen Kündigung nicht zu. Auch Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche des Zulieferers aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung sind ausgeschlossen. Weitere vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Das Recht von Hoyer, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

Zustimmung zum Hoyer-Lieferantenkodex

»Wir werden als Lieferant der VISKA B.V. & Co. KG (zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen im Sinne von §15 AktG) den Hoyer-Lieferantenkodex unterstützen, indem wir sicherstellen, dass unsere eigenen Unternehmen sowie alle mit uns verbundenen Unternehmen die festgelegten Anforderungen einhalten. Darüber hinaus werden wir unsere Lieferanten dazu ermutigen, dasselbe zu tun.«

Hiermit erkennen wir den Hoyer-Lieferantenkodex im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung und der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträge an.

Hiermit bestätigen wir, dass wir die vorstehenden Grundsätze und Anforderungen durch die Anwendung eines eigenen, gleichwertigen Verhaltenskodex (wird als Anlage beigefügt) in unserem Unternehmen einhalten.

(zutreffendes bitte ankreuzen)

An diese Erklärung sind wir bis auf weiteres gebunden. Sie wird jedoch unwirksam, sobald eine aktualisierte Erklärung vorgelegt und von uns akzeptiert wird. Wenn wir von dieser Erklärung zurücktreten wollen, müssen wir dies schriftlich mitteilen. In diesem Fall bleiben die Rechte zur Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen gemäß den festgelegten Bedingungen (Seite 14) vorbehalten.

Ort/Datum

Unterschrift

Stempel Lieferant

**Der Code of Conduct ist bindend für folgende
zu Hoyer gehörende Unternehmen:**

Wilhelm Hoyer B.V. & Co. KG

Finke Mineralölwerk GmbH

Hoyer G.m.b.H.

Kontor 53 GmbH

Hoyer Marine GmbH

Hoyer Trading & Supply GmbH

Hoyer Marine Trading GmbH

Hoyer Süd GmbH

Sonnentau Erlebniscampus GmbH

Mycento GmbH

Hoppe Mineralölhandel GmbH

Martin Knudsen Brennstoffe GmbH

Wilhelm Hoyer B.V. & Co. KG

Rudolf-Diesel-Str. 1 · 27374 Visselhövede

Tel. +49 4262 797

hoyer.de